Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7743**
17. Wahlperiode 16. 11. 2011

Antrag
der Bundesregierung

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 16. November 2011 beschlossenen Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf die terroristischen Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages sowie der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 zu. Es können bis zu 700 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Die vorgesehenen Kräfte können über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 eingesetzt werden.

1. Regelungen und Zusagen

Es gelten für die Fortsetzung des Einsatzes die in diesem Antrag aufgeführten Regelungen und Zusagen, die einerseits die Festlegungen vorangegangener Mandate des Deutschen Bundestages zusammenfassen, andererseits notwendige Anpassungen vornehmen.

2. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit vier entführten Zivilflugzeugen Anschläge in den USA, die mehrere Tausend Menschen das Leben kosteten. In seiner Resolution 1368 (2001) vom 12. September 2001 bezeichnete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese Anschläge als Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und unterstrich das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung. Mit der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 bekräftigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erneut das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung und forderte alle Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus auf. Diese Resolutionen wurden im weiteren Verlauf wiederholt vom Sicherheitsrat bestätigt.

Am 12. September und 4. Oktober 2001 stellte der Nordatlantikrat fest, dass die terroristischen Angriffe auf die USA als Angriff auf alle Bündnispartner der NATO im Sinne des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages anzusehen seien.

Damit ist auch die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Maßnahmen der Bündnispartner gegen den Terrorismus beizutragen.

Der Angriff im Sinne des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen war mit den Anschlägen des 11. September 2001 nicht abgeschlossen, sondern wurde fortgesetzt, hat auch in weiteren Anschlägen und Anschlagsversuchen (z. B. in London, Madrid oder Detroit) seinen Ausdruck gefunden und dauert bis heute an.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Wahrnehmung des Rechtes zur kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

4. Auftrag

Die Operation Active Endeavour hat zum Ziel, im Mittelmeerraum zum Schutz vor und zur Verteidigung gegen sowie zur Abschreckung und aktiven Bekämpfung möglicher terroristischer Aktivitäten beizutragen. Damit wird ein Beitrag zur maritimen Sicherheit geleistet.

In diesem Rahmen ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:

– militärische Präsenz auf und über See,
– Aufklärung, Überwachung und Lagebilderstellung auf und über See,
– Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mit weiteren Akteuren im Rahmen des Auftrages,
– Kontrolle des Seeverkehrs,
– temporäre Führung der maritimen Operation,
– Lufttransport zur Unterstützung der maritimen Operation,
– Eigensicherung und Nothilfe,
– Unterstützung spezifischer Operationen der NATO oder weiterer Partner in Reaktion auf mögliche terroristische Aktivitäten im Mittelmeer.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren und in integrierten Verwendungen sowie als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen und nationalen militärischen Dienststellen bereitgestellt.

Für die deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

– Führung,
– Führungsunterstützung,
– Aufklärung und Überwachung,
– Einsatzunterstützung einschließlich Transport und Umschlag,

– Sicherung und Schutz,
– sanitätsdienstliche Versorgung.

6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die weitere deutsche Beteiligung an der Operation Active Endeavour die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

7. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist, nach den zwischen der NATO und diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

8. Einsatzgebiet

Der deutsche Beitrag zu der Operation Active Endeavour wird im Mittelmeer geleistet.

9. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden bis zu 700 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Hierzu zählen sowohl zum Zwecke der Beteiligung an der Operation Active Endeavour entsandte, als auch vorübergehend unterstellte Kräfte, die im Rahmen einer Durchquerung des Einsatzgebietes zum Lagebildaufbau beitragen.

Es können eingesetzt werden:

– Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
– Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
– freiwillig Wehrdienst Leistende;
– Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der Operation Active Endeavour werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012 insgesamt rund 6 Mio. Euro betragen. Sie werden vom Bundesministerium der Verteidigung aus Kapitel 14 03, Titelgruppe 08 – Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen – geleistet. Für die Ausgaben wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2012 Vorsorge getroffen.

Begründung

Die umfassende Bekämpfung des internationalen Terrorismus, zu der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) aufgerufen hat, ist weiterhin eine der zentralen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft.

Der Angriff auf diese im Sinne des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen war mit den Anschlägen des 11. September 2001 nicht abgeschlossen, sondern wurde fortgesetzt, hat auch in weiteren Anschlägen und Anschlagsversuchen (z. B. in London, Madrid oder Detroit) seinen Ausdruck gefunden und dauert bis heute an. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der am 12. Oktober 2011 verabschiedeten Resolution 2011 (2011) die fortdauernde Geltung der Resolutionen 1368 und 1373 (2001) bekräftigt. Darüber hinaus hat er in Resolution 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 erneut die Notwendigkeit unterstrichen, die durch terroristische Handlungen verursachte, anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu bekämpfen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat zudem betont, dass die terroristische Bedrohung nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz unter aktiver Beteiligung und in Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen sowie regionalen Organisationen behindert, geschwächt, isoliert und letztlich ausgeschaltet werden kann.

Ein wichtiger Bestandteil der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft bleibt weiter die Bereitstellung entsprechender militärischer Fähigkeiten. Die NATO-Operation Active Endeavour im Mittelmeer ist dazu ein angemessener Beitrag. Die NATO begegnet dabei dem internationalen Terrorismus durch einen zunehmend netzwerkbasierten Ansatz mit einem Schwerpunkt auf Informationsgewinnung und -verarbeitung.

Die Operation Active Endeavour bietet somit einen Ansatzpunkt zur Implementierung der aktuellen Maritimen Strategie der NATO (Allied Maritime Strategy).

Die Abschreckung und die aktive Bekämpfung möglicher terroristischer Aktivitäten im Mittelmeer spielen jedoch weiterhin eine wichtige Rolle und werden im Bündnis als erforderlich erachtet. Durch den fortgesetzten Einsatz von See- und Seeluftstreitkräften der Operation Active Endeavour im Mittelmeer wird terroristischen Aktivitäten zur See begegnet und die Voraussetzung zu deren effizienter Bekämpfung geschaffen.

Wenngleich der Schwerpunkt der Operation in der Präsenz und Überwachung liegt, sieht der Operationsplan deshalb nach wie vor die Anwendung militärischer Gewalt zur Erfüllung des Auftrages vor, auch wenn die Anwendung der entsprechenden Befugnisse in der Vergangenheit überwiegend nicht zum Tragen gekommen ist. Die Mandatierung der deutschen Beteiligung durch den Deutschen Bundestag bleibt aufgrund der exekutiven Anteile des Auftrages weiterhin erforderlich.

Die Operation Active Endeavour bietet NATO-Partnern, wie bisher der Ukraine, Russland oder Marokko, die Möglichkeit der Beteiligung und verbindet damit die Prinzipien der kollektiven Verteidigung und kooperativen Sicherheit.

Mit einer personellen Obergrenze von 700 Soldatinnen und Soldaten sowie zusätzlich Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus ist Deutschland in der Lage, das erforderliche Fähigkeitsprofil für den Antiterroreinsatz im Mittelmeerraum zur Verfügung zu stellen. Die Obergrenze deckt die Kräfte ab, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie angepasst an die Lage und den Auftrag operieren zu können. Sie erlaubt zudem, Kräften, die das Operationsgebiet durchqueren und dabei vorübergehend der Operation Active Endeavour unterstellt werden, ihre routinemäßig gewonnenen Lagedaten der Operation zur Verfügung zu stellen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333